

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 21 (1923)

Heft: 6

Artikel: Erklärung des Geometervereins Waldstätte-Zug : zu Handen der
Presse

Autor: Werffeli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-188053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Argumente anlässlich eventueller späterer Erörterungen dankbar sein.

Zürich, Mai 1923.

E. Fischli.

Erklärung des Geometervereins Waldstätte-Zug

zu Handen der Presse:

Die in der Presse angekündigte und nunmehr erschienene Broschüre des Geometer Farner, betitelt:

„Die Grundbuchvermessung der Gemeinde Kriens und die Stellungnahme der Sektion Waldstätte-Zug des Schweizerischen Geometervereins“

veranlaßt den unterzeichneten Vorstand zu nachfolgender Erklärung, welche von der heute abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen wurde:

Herr Farner sucht den in Kriens gegen ihn angeordneten Untersuch in ursächlichen Zusammenhang zu bringen mit angeblichen Verfolgungen seitens einiger unserer Mitglieder.

Diese Behauptungen sind reine Erfindungen und entbehren jeglicher Grundlage. Vorab ist es *unwahr*, daß zwei unserer Mitglieder, die in der Broschüre sogar mit Namen genannt sind, *privatim* im Jahre 1914, also vor beiläufig 9 Jahren, eine Eingabe an die h. Regierung gerichtet hätten. Die Vereinsakten geben hierüber einwandfrei Auskunft.

Der sensationelle Titel der Broschüre kann somit von Herrn Farner, der auf Grund der Krienser Vorkommnisse genötigt wurde, aus dem Schweizerischen Geometerverein auszutreten, nur zum Zwecke der Stimmungsmache, zur bewußten Irreführung des Publikums und wahrscheinlich auch behufs Erzielung eines bessern Absatzes gewählt worden sein.

Wir verzichten darauf, im einzelnen auf alle in der Broschüre enthaltenen Entstellungen hier näher einzutreten, sondern warten einstweilen den Entscheid der h. Regierung ab, welcher demnächst auch die uns erwünschte Klarheit in dieser Angelegenheit bringen dürfte. Dagegen können wir den nachfolgenden Brief der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten, da er in typischer Weise darlegt, wie die sogenannte Verteidigungsbroschüre Farner zu würdigen ist. (Der Verfasser des Briefes ist von Herrn Farner in seiner Broschüre selbst als Autorität und Kronzeuge angerufen worden.)

Chargé.

Zürich, den 19. Mai 1923.

Herrn A. Farner, Grundbuchgeometer, *Luzern*.

Unter dem Titel: „Antwort auf Artikel betreffs Vermessung der Gemeinde Kriens“ ist unter dem Zeichen (J. J.) ein Artikel in No. 40 der „Schweizerischen Republikanischen Blätter“ erschienen, in welchem meine Person in ganz unnötiger Weise erwähnt wird. Ich erachte es als sehr zweifelhafte Schmeichelei, von ganz u n b e r u f e n e r Seite als Autorität über etwas anerkannt zu werden.

Daß die ersparte Summe von Fr. 72,120.15 von mir berechnet worden ist, muß ich als glatte Lüge bezeichnen.

Ich beschränke mich, dies Ihnen durch diesen Brief schriftlich mitzuteilen, da ich annehmen muß, daß Sie dem (J. J.) Korrespondenten gewiß nicht zu ferne stehen. Verzichte aber *meinerseits* auf eine Richtigstellung in den „Schweizerischen Republikanischen Blättern“, weil Sie einen allfälligen Kontakt verleugnen könnten und schließlich noch aus andern Gründen. Dagegen gebe ich durch Kopie dieses Briefes dem Vorstande des Geometervereins Waldstätte-Zug Kenntnis von der unrichtigen Darstellung des (J. J.) Korrespondenten.

Die Darstellung ist im weitem um so mehr u n r i c h t i g , als durch eine Fertigstellung der Vermessung, Los II, im Jahre 1924, *der Gemeinde keine nennenswerten Mehrkosten* entstanden wären. Sie war ja durch feste Vertragspreise gesichert und der Vertrag enthielt keine Teuerungsklausel.

Sie verstehen es ausgezeichnet, die angefochtenen Kosten der Vermarkung mit denjenigen der Vermessung zu vermischen, so daß ein Nichtfachmann irregeleitet wird. Ferner habe ich beobachtet, daß Sie ein großer Virtuos sind im Entstellen der Sätze durch Sperrdruck, Fettdruck und durch Unterstreichungen, so daß ich Ihnen nur erlauben kann, *dieses* Schreiben vollständig, ohne Weglassungen oder Druckveränderungen in Abschrift oder Abdruck zu geben.

Es zeichnet: sig. Werffeli.

Luzern, den 26. Mai 1923.

Aus Auftrag der Sektion Waldstätte und Zug
des Schweizerischen Geometervereins,
Der Vorstand.